

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Hände“ in Gräfenberg**

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Hände“ in Gräfenberg**

## **(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Vom 26.07.2023

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Gräfenberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Gräfenberg ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt Gräfenberg übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

### **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Abwesenheiten infolge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Fällen oder der Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(3) Die Mindestbuchungszeit in der Krippengruppe, in der altersgemischten Gruppe und in der Kindergartengruppe beträgt 20 Wochenstunden.

(4) Eine Umbuchung auf eine höhere Buchungszeit ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jeweils zum 01. September und zum 01. Januar möglich. Bei Personalauslastung kann eine Höherbuchung versagt werden.

(5) Eine Umbuchung auf eine geringere Buchungszeit ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jeweils zum 01. September und zum 01. Januar möglich. Eine Reduzierung der gebuchten Stunden unter die Mindestbuchungszeit ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder die in der Krippengruppe oder der altersgemischten Gruppe betreut werden und das Alter von drei Jahren noch nicht überschritten haben:

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden 266,00 €,
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 290,00 €,
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden 314,00 €,
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden 338,00 €,
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden 362,00 €,

b) für Kinder die in der Kindergartengruppe oder der altersgemischten Gruppe betreut werden und das Alter von drei Jahren überschritten haben (Stichtagsregelung):

- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden 167,00 €,
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 182,00 €,
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden 197,00 €,
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden 212,00 €,
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden 227,00 €,

c) für die Buchstabe a und b zuzuordnenden Kinder wird ein Spielgeld in Höhe von 8,00 € erhoben. Dieser Betrag wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr fällig.

d) für die Buchstabe a und b zuzuordnenden Kinder wird ein Getränkegeld in Höhe von 3,00 € erhoben. Dieser Betrag wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr fällig.

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um 20,00 € gesenkt.

### **Dritter Teil: Schlußbestimmungen**

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gräfenberg, 26.07.2023

(Siegel)

Ralf Kunzmann, Erster Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 13.07.2023.